



SECO / Direktion für Arbeit
Arbeitsmarkt / Arbeitslosenversicherung
Ressort Rechtsvollzug
C. Alain Vuissoz
Effingerstrasse 31
3003 Bern

Bern, 5. Januar 2011

Vernehmlassung zum Entwurf der Arbeitslosenversicherungsverordnung AVIV

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Spitalgasse 34
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV). Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Grundsätzliche Beurteilung

Das Volk hat am 26. September 2010 der Revision des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) zugestimmt. Die SP Schweiz ist nicht glücklich mit der jetzigen Revision, da der Leistungsabbau markant ist und die Schuldensanierung durch die ungenügende Beitragserhöhung nach heutiger Berechnung bis 2029 dauern wird.

Aufgrund der Revision wird die Arbeitslosenversicherung (ALV) in Zukunft zudem weniger flexibel auf Konjunkturschwankungen reagieren können – indem beispielsweise in Rezessionen die Zahl der Taggelder nicht mehr erhöht werden kann. Für die SP ist es daher von grosser Bedeutung, dass der noch vorhandene konjunkturpolitische Spielraum innerhalb des Gesetzes maximal ausgeschöpft wird.

Das könnte dadurch sichergestellt werden, dass die im neuen Gesetz enthaltenen schärferen Bestimmungen nur für Versicherte angewendet werden, die nach dem 1. April 2011 arbeitslos werden, während für die unter dem bisherigen Regime arbeitslos gewordenen die alte Regelung beizubehalten wäre.

Der Leistungsabbau im revidierten AVIG wird Bevölkerungsgruppen, die Schwierigkeiten haben, im Arbeitsmarkt Fuss zu fassen, besonders treffen. Die Verordnung muss aus Sicht der SP dieses Problem entschärfen. Es kann nicht sein, dass die sozial Schwachen durch finanzierungsbedingte Gesetzesrevisionen noch schlechter gestellt werden.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 6 Abs. 1ter AVIV – Besondere Wartezeiten

Die SP begrüsst die Regelung betreffend Teilnahme an einem Berufspraktikum. Der vorgesehene Grenzwert von 3,3 Prozent Arbeitslosenquote ist jedoch zu hoch angesetzt. Sowohl die ALV-Revision, wie auch eine allfällige spätere Neuberechnung der Arbeitslosenquote aufgrund neuer Volkszählungsdaten werden zu einem deutlichen Rückgang der Arbeitslosenquote führen. Eine überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit dürfte daher künftig bereits ungefähr bei einem Wert von über 2.5 Prozent vorliegen. Im Artikel soll daher „3.3 Prozent“ durch „2.5 Prozent“ ersetzt werden.

Art. 12a Beitragszeit in Berufen mit häufig wechselnden oder befristeten Anstellungen

Um auch insbesondere Kulturschaffende im Falle von Arbeitslosigkeit adäquat zu schützen, muss die ermittelte Beitragszeit für die ersten 90 Kalendertage eines befristeten Arbeitsverhältnisses, statt wie bisher für 30 Kalendertage, verdoppelt werden.

Art. 33 Abs. 3 Bst. a bis e AVIV (Art. 22 Abs. 2 Bst. A und c AVIG) – Harmonisierung aller Versicherer

Dieser Artikel führt auf, dass der ALV-Entschädigungssatz bei einem Invaliditätsgrad ab 40 Prozent für alle Versicherten 80 Prozent beträgt, unabhängig davon, welche Versicherung die Invalidenrente ausspricht. Neu führt ein Invaliditätsgrad unter 40 Prozent zu einem ALV-Entschädigungssatz von 70 Prozent.

Die SP würde es begrüssen, wenn zumindest in einer Übergangsregelung für laufende Rahmenfristen bei einem Invaliditätsgrad unter 40 Prozent weiterhin ein Anspruch auf ein Taggeld in der

Höhe von 80 Prozent des versicherten Verdienstes bestehen würde.

Art. 40 Abs. 1 AVIV – Mindestgrenze des versicherten Verdienstes

Die Anhebung der Mindestgrenze auf neu Fr. 800.- bedeutet eine Ausgrenzung von Teilzeitpensen mit niedrigen Einkommen. Zudem würde das wertvolle Instrument des Zwischenverdienstes mit der Anhebung der Mindestgrenze des versicherten Verdienstes ein zweites Mal (neben dem Ignorieren der Kompensationszahlungen für die Berechnung des versicherten Verdiensts bei Folgerahmenfristen) einschneidend entwertet. Der Zwischenverdienst – gerade auch mit kleinen Pensen – behält Arbeitslose in der Arbeitswelt und erhöht ihre Vermittlungschancen. Eine Anhebung der Mindestgrenze auf Fr. 800.- wäre darum auch aus finanzieller Sicht kontraproduktiv. Aus Sicht der SP muss die bisherige Regelung mit Fr. 500.- beibehalten werden.

Art. 41 Pauschalansätze

Die Pauschalansätze müssen an die seit der letzten Revision aufgelaufene Lohn- und Teuerungsentwicklung angepasst werden.

Art. 41 c AVIV – Erhöhung der Anzahl Taggelder in Kantonen, die von erhöhter Arbeitslosigkeit betroffen sind

Die SP bedauert es ausserordentlich, dass diese konjunkturpolitisch sinnvolle Massnahme auf Gesetzesstufe gestrichen wurde und weisen darauf hin, dass ohne sinnvolle Übergangsregelung es in den betroffenen Kantonen zu einer hohen Anzahl Aussteuerungen kommen wird. Wir machen darum beliebt, eine angemessene Übergangsregelung vorzusehen. Denkbar ist eine schrittweise Reduktion der Taggelder.

Art. 45 Abs. 5 AVIV – „Berücksichtigung der Einstellungen der letzten fünf Jahre“

Das zitierte Bundesgerichtsurteil kann aus Sicht der SP nicht für die vorgesehene Neuregelung herangezogen werden, da es sich doch dort um einen Kursabbruch und das Nichtbefolgen von RAV-Weisungen handelt. Mit der vorgesehen Neuregelung wird insbesondere die Einzelfallbeurteilung willkürlich missachtet.

Um die Verhältnismässigkeit zu wahren, sollte daher die heutige Bestimmung in Art 45 Art. 2bis beibehalten werden.

Art. 81b AVIV – Mindesttaggeld

Das Mindesttaggeld für die Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen muss an die Teuerung und Lohnentwicklung angepasst werden.

Art. 119c Abs. 2 AVIV – Tripartite Kommissionen

Wir lehnen die Streichung dieses Absatzes ab. Die Jahresberichte der Tripartiten Kommissionen an die Ausgleichsstelle sind Bestandteil der Aufsichtsaufgabe des Secos gegenüber diesen Kommissionen. Wenn die Ausgleichsstelle mit dem Gehalt der Jahresberichte nicht zufrieden ist, so ist dieser Umstand bei den Tripartiten Kommissionen zu bemängeln und nicht deren Berichterstattung abzuschaffen.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Stefan Hostettler
Politischer Fachsekretär